

*Ostermeyer, Helmut, Strafrecht und Psychoanalyse. Das Wissenschaftliche Taschenbuch, Abteilung Rechts- und Staatswissenschaften, Bd. 25, München: Wilhelm Goldmann Verlag, 1972, 120 Seiten, 22 DM.*

In zwei Einleitungskapiteln beschreibt Ostermeyer Grundzüge der Psychoanalyse für Juristen und des Strafrechts für Psychologen. Es folgt ein umfangreicher Abschnitt „Psychologie der strafenden Gesellschaft“, an den sich psychoanalytisch orientierte Überlegungen zur Kriminalität anschließen. Den Abschluß dieses schmalen Buches bildet eine kurze Darstellung „Psychoanalytisches Strafrecht“ (gibt es das?). Schriften dieser Art sind sicher nützlich, sie zielen vor allem auf Aufrüttelung der Praktiker, aber man befürchtet fast, diese goutieren sie nicht.

Der wohl interdisziplinär verstandene Ansatz Ostermeyers ist methodisch keineswegs abgesichert. Die umfangreichen Äußerungen über die Psychologie der strafenden Gesellschaft bleiben unverbunden und unverbindlich plakativ, ein Vorwurf, der zum Teil schon P. Reiwald, der hier häufig zitiert wird, gemacht werden konnte. Auch läßt sich mit den Mitteln und Konstrukten der Psychoanalyse allein den Phänomenen Kriminalität und Strafjustiz nicht beikommen. Diese einspurig verkürzte Dimension, die sich dann eine unreflektierte Sozialpsychologie der strafenden Gesellschaft überstülpt, um sozusagen den Bezug zur Gesellschaft herzustellen (was immer damit gemeint sein mag), ohne diesen leisten zu können, hat etwas gutmütig-bemühtes an sich, als sozio-ökonomische, wissenschaftstheoretische oder praxisbezogene Analyse kann sie nicht gelten. Die etwa durch die labeling-Theorie eröffneten Perspektiven der Erklärung von Selektions- und Strafverhalten der Sanktionsinstanzen und damit der Definition als kriminell hätten zumindest andeutungsweise dem individualistisch operierenden, psychoanalytisch deklarierten Verständnis Ostermeyers sich erschließen und ihm den ganzen Reiwald ersparen können. Von einem psychoanalytischen Ansatz hätte es näher gelegen, etwa eine detaillierte Fallgeschichte eines Delinquenten darzustellen und anhand solcher krimineller Genesen und Karrieren die psychoanalytischen Möglichkeiten der Diagnostik und Therapie zu entwickeln. Die Frage der Behandlung, Kernstück psychoanalytischer Forschung und Praxis, einer Behandlungslehre also als Alternative zur Strafe, fehlt in diesem Buch. Nur am Rande wird festgestellt, daß „psychoanalytisches Strafrecht . . . ein heilendes Strafrecht sein“ müsse (S. 102), ohne jedoch diese Leerformel zu konkretisieren oder auch nur den

Strafanteil daran in Frage zu stellen. Ziemlich undifferenziert setzt Ostermeyer zudem Psychoanalyse und Psychotherapie gleich (S. 103, 104), obwohl hier doch ein wesentlicher und nicht ohne weiteres einzuebender Unterschied besteht.

So bleibt das Buch in einer Vielfalt kurzer und kürzester Kapitel und Unterkapitel stecken, die eine Konzeption nicht erkennen lassen: ein emphatisches, feldzughaftes Bekenntnis eines Juristen zur Psychoanalyse ohne vorangegangene Positionsklärung bei diesem Unternehmen. Versöhnlich stimmt, daß Ostermeyer wiederholt die außerordentliche Bedeutung emotionalen Erlebens und Wiedererlebens (S. 17, 29, 49) in der therapeutischen Behandlungsbeziehung, auf die insbesondere P. Parin und R. Eissler immer wieder hingewiesen haben, hervorhebt, das im Gegensatz zu kognitiv-rationalem Erkennen erst den Effekt der Ichstärkung und Ichreifung des Klienten im Verlauf der Behandlung ermöglicht.

Heiner Christ, Gießen